

Besuchskonzept der Vitos Hochtaunus GmbH

Die **Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen mit Stand vom 22.06.2021** gibt vor, dass Krankenhäuser zu Besuchszwecken nur unter Einhaltung spezieller Schutzmaßnahmen betreten werden dürfen. Dazu gehört unter anderem, dass Besucher über einen sogenannten Negativnachweis verfügen müssen („geimpft, getestet oder genesen“, siehe Punkt 5).

Die aktuelle Entwicklung zur Verbreitung des Coronavirus verlangt ein vorausschauendes und umsichtiges Handeln. Daher passen wir unsere Besucherregeln im Rahmen der gesetzlichen Regelungen permanent der Lage an. Wir sind uns darüber bewusst:

Menschen, bei denen ein Krankenhausaufenthalt nötig wird, wünschen sich mehr als eine qualitativ hochwertige medizinische und pflegerische Versorgung. Soziale Kontakte und der Zuspruch durch Angehörige spielen im Genesungsprozess unserer Patienten und Patientinnen eine bedeutende Rolle. Daher ist es uns ein Anliegen, Besuche zu ermöglichen, sobald dies die rechtlichen Rahmenbedingungen vorsehen. Gleichzeitig muss für uns die Sicherheit unserer Patienten und Patientinnen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an oberster Stelle stehen. Sie als Angehörige leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Sie tragen zur Minimierung des Infektionsrisikos für sich und andere bei, wenn Sie **Besuche auf das notwendige Minimum einschränken**. Versuchen Sie, **bevorzugt über Telefon** mit Ihren Angehörigen zu kommunizieren.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes dann nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Personen ist das Betreten der Klinik **nicht** gestattet, ...

- ...wenn sie oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome, die typisch für COVID-19, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- ...solange sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes einer Quarantäne aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

Wir stellen wir durch folgende Maßnahmen sicher, dass der besonderen Schutzbedürftigkeit unserer Patienten und Patientinnen Rechnung getragen wird:

- Diese Regelungen gelten sinngemäß mit Ausnahme der Testauflage auch für Personen, die nicht unter die Besucherregelung fallen*¹-

1. Die Vitos Hochtaunus GmbH **erfasst Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit** jeder Besucherin und jedes Besuchers. Dies dient ausschließlich der Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen.
2. Als Besucherin/Besucher müssen Sie während der gesamten Besuchszeit kontinuierlich eine dicht über Mund und Nase sitzende **FFP-2-/KN95-Maske ohne Ausatemventil** tragen.
3. Ist es Ihnen z. B. aus medizinischen Gründen nicht zumutbar, eine Mund-Nasen-Maske zu tragen, so kann Ihnen mit Rücksicht auf unsere Patienten und Patientinnen bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein Besuch leider nicht ermöglicht werden.
4. Besucher müssen zu jeder Zeit **mindestens 1,50 m Abstand** zur besuchten Person einhalten.

5. Jeder Besucher muss einen **tagesaktuellen** negativen Corona-Schnelltest vorweisen. Eine Auflistung vieler Testzentren ist auf www.corona-test-hessen.de zu finden. Mitgebrachte Selbsttests können leider nicht akzeptiert werden.

Von der Testpflicht **ausgenommen** sind Personen, die **geimpft** oder **genesen** sind:

- **Geimpft** – Als vollständig geimpft gelten nur Personen, bei denen **seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind** – bei den meisten Impfstoffen ist das nach der zweiten Impfung. Als Nachweis muss der Original-Impfpass bzw. Impfbescheinigung oder ein digitaler Nachweis vorgelegt werden.
- Als **genesen** gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum *länger* als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Als Nachweis gilt die Vorlage Ihres positiven **PCR-Testergebnis** bzw. eines gültigen Genesenausweises. Ein positiver Antigen-Schnelltest kann nicht als Nachweis anerkannt werden!
- **Vor über 6 Monaten genesen und geimpft:** Sollte Ihr positives Testergebnis länger als 6 Monate zurückliegen, müssen Sie zusätzlich eine einmalige Impfung gegen Covid nachweisen, um von der Testpflicht ausgenommen zu sein. Diese Impfung muss vor mind. 2 Wochen erfolgt sein.

6. Besuche finden möglichst im **Außenbereich** unserer Klinik statt. Es ist **jedoch auch dort streng auf die Einhaltung des Abstandes von mind. 1,5 m zu achten**. Unter dieser Voraussetzung können im Außenbereich die Masken abgesetzt werden. Sollte im Ausnahmefall dieser Abstand unterschritten werden (z. B. bei genehmigtem Besuch von Kleinkindern), so muss unbedingt wieder eine FFP-2-/KN95-Maske aufgesetzt werden. Sollte der Besuch aus medizinischen Gründen im Zimmer erfolgen müssen, so darf pro Patientenzimmer immer nur ein Patient zur gleichen Zeit Besuch empfangen. Auch hier muss der Abstand streng eingehalten werden. Innerhalb von Gebäuden ist auch unter Einhaltung des Abstandes das **Tragen einer Maske Pflicht**.
7. Pro Patient sind maximal **drei Besuche pro Woche für jeweils maximal eine Stunde** erlaubt. Darüberhinausgehende Ausnahmen können im Einzelfall bei medizinischer Indikation über die Stationsärzte genehmigt werden.
8. Gegenüber Besuchern, die die Vorgaben nicht einhalten, wird vom **Hausrecht** Gebrauch gemacht.

*¹Nicht als Besucher im Sinne der Einrichtungsschutzverordnung gelten u. a.:

Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist und Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung.